Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Vom 18. Juni 2018

Tag der Bekanntmachung im NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 42 Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. Juni 2018

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 13. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2018 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 25. Juni 2015 (NBI. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 130) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
 - "(1) Diese Praktikumsordnung zum Praxissemester (PzP) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Praxissemesters (gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung vom 12. August 2013 (fortan GPO 2013 genannt) bzw. gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung vom 06. März 2015 (fortan GPO 2015 genannt) in den Master of Education-Studiengängen."
- 2. In § 2 werden die Worte "im Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder im Master of Education für Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder im Master of Education für

das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I oder im Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen" durch die Worte "in einem der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Studiengänge" ersetzt.

3. § 4 erhält die folgende Fassung:

"§ 4 Dauer, Bestandteile und Aufbau des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester umfasst insgesamt 30 Leistungspunkte (LP). 15 LP entfallen auf den Praxisblock an der Schule. 15 LP entfallen zu je 5 LP auf drei Begleitveranstaltungen in den beiden studierten Fächern sowie im Fach Pädagogik bzw. Pädagogik und Bildung.
- (2) Das Praktikum ist als Vollzeitpraktikum zu absolvieren.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im 3. Semester des Studiengangs Master of Education durchgeführt. Es wird jeweils im Herbstsemester als Block absolviert. Der Praxisblock an der Schule umfasst mindestens 10 Wochen. Wird das Praxissemester im Ausland durchgeführt, umfasst der Praxisblock mindestens 12 Wochen.
- (4) Die konkreten Zeiträume sind abhängig von den Schulferien und den Semesterzeiten. Es gilt § 12 Abs. 2.
- (5) Das Praxissemester besteht aus curricular aufeinander abgestimmten Ausbildungsteilen, die in der Universität, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) und der Schule absolviert werden.
- Die Studierenden sind während des Praxisblocks montags bis donnerstags in der Schule und (6) nehmen an allen Phasen und Tätigkeiten des schulischen Lebens teil. Die regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Schule (vgl. § 5 Abs. 5) beträgt in der Regel sechs Stunden pro Tag, mindestens aber 20 Stunden pro Woche. Unentschuldigtes Fehlen in der Schule führt zur sofortigen Aberkennung und zum Abbruch des Praxissemesters. Ein Fehlen gilt als entschuldigt, wenn die oder der Studierende ihre oder seine Praktikumsschule und das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn über ihr oder sein Fehlen informiert. Bis zu drei Fehltage auf Grund von Krankheit oder anderer von der Praktikantin oder dem Praktikanten nicht zu vertretender Gründe stehen der Anerkennung des Praktikums nicht entgegen. Über krankheitsbedingten Ausfall muss spätestens am dritten Tag im ZfL ein Attest vorgelegt werden. Andere nicht zu vertretende Gründe prüft das ZfL. Fehlzeiten können nach Absprache mit der Schule innerhalb von bis zu zwölf Wochen nach dem Ende des Praxisblocks nachgeholt werden. Sollten mehr als drei Fehltage zwölf Wochen nach Abschluss des Praxisblocks vorliegen, wird das Praktikum aberkannt.
- (7) Für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxissemesters sind in den beiden studierten Fächern sowie im Fach Pädagogik verbindlich jeweils eine universitäre Veranstaltung zu besuchen.
- (8) Die universitären Begleitveranstaltungen zum Praxissemester werden als Blockveranstaltungen oder an einem Tag der Woche durchgeführt. In einer der drei Begleitveranstaltungen werden die Forschungsaufgabe und das Portfolio betreut.

- (9) Während des Praxissemesters sind verbindlich Veranstaltungen zu besuchen, die vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) durchgeführt werden. Ziele der Seminare sind a) die Aufarbeitung der systematischen Beobachtung, Analyse und Reflexion eigener und fremder Praxis, b) die Reflexion des eigenen Handelns als Lehrkraft mit dem Ziel der Vertiefung der biographisch-reflexiven Kompetenzen. Aufarbeitung und Reflexion berücksichtigen die an der Universität erlernten wissenschaftlichen Modelle und Ansätze.
- (10)Als Grundlage für die Formulierung von Mindestanforderungen ist der Lernerfolg bzw. die Gefährdung des Studienerfolgs zu sehen. Der angestrebte Lernerfolg kann nur bei zusammenhängender Teilnahme an den Elementen des Praxissemesters entstehen. Es gilt Anwesenheitspflicht. Für die Nichtanwesenheit bei Veranstaltungen in der Universität, im IQSH und in den Schulen ist ein Attest vorzulegen. Es ergeben sich folgende maximale Fehlzeiten: zwei von zehn Wochen im Praxisblock, zwei von acht IQSH-Seminarsitzungen und eine von je sechs Sitzungen in jeder der drei universitären Begleitveranstaltungen. Der Besuch der vorgesehenen universitären Veranstaltungen hat Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumsschule. Als Fehlzeiten gilt jede Art der Abwesenheit (z.B. Fehlen, Krankheit, höhere Gewalt, schulische Veranstaltungen). Diese Regelung kann nur dann angewendet werden, wenn die Veranstaltungen gleichmäßig über den Zeitraum des Praxisblocks/des Praxissemesters verteilt sind. Bei einer Teilnahme von unter 80% kann die Zeit zwischen 50% und der tatsächlichen (unter 80%) geleisteten Zeit nicht angerechnet werden (= 50%). Bei einer Teilnahme von unter 50% kann die Leistung nicht angerechnet werden (=0%)."

4. § 5 erhält die folgende Fassung:

"§ 5 Zu erbringende Leistungen

- (1) Während des Praxissemesters sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - a) Die aktive Teilnahme der Studierenden an den Begleitseminaren und den IQSH-Seminarsitzungen sowie die aktive Mitarbeit in den Schulen (vgl. § 5 Abs. 5).
 - b) Bearbeitung einer Forschungsaufgabe und ihre Dokumentation im Sinne forschenden Lernens. Die Forschungsaufgabe wird in einem der drei Teilstudiengänge durchgeführt. Auch interdisziplinäre Fragestellungen sind möglich. Abweichend von den Bestimmungen des § 21 Abs. 7 GPO 2013 bzw. GPO 2015 ist die Forschungsaufgabe eine eigenständige Prüfungsleistung, die als Einzelleistung zu erbringen ist und nicht als Gruppenarbeit erbracht werden kann.
 - c) Ausführliche schriftliche Planung und entsprechende Durchführung von mindestens einer Unterrichtsstunde je Unterrichtsfach. Eine ausführliche Unterrichtsplanung enthält in der Regel eine Analyse der Lernvoraussetzungen, eine Analyse der fachlichen bzw. fachwissenschaftlichen Zusammenhänge des Unterrichtsgegenstandes (Sachanalyse), didaktische Überlegungen (didaktische Analyse), methodische Begründungen (methodische Analyse), eine tabellarische Verlaufsskizze des geplanten Unterrichtsverlaufs sowie eine Analyse und Reflexion der Durchführung unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Quellen und Ansätze. Die genauen Vorgaben für ausführliche Unterrichtsentwürfe formulieren die Lehrenden der Begleitveranstaltungen.

- d) Kurzplanung, Durchführung und Reflexion von mindestens sechs weiteren Unterrichtsstunden. Kurzvorbereitungen sind Planungsskizzen einer Unterrichtsstunde und überschreiten in der Regel nicht die Länge von drei Seiten. Sie enthalten allgemeine Angaben und Ziele, den geplanten Stundenverlauf und die Reflexion und Analyse der vorbereiteten Unterrichtsstunde.
- (2) Die unter Abs. 1 c) und d) aufgeführten Leistungen sind im Anhang des Portfolios zu dokumentieren. Das Portfolio mit den genannten Bestandteilen gilt als zu erbringender Leistungsnachweis für das Praktikum. Das Portfolio selbst ist eine schriftliche Ausarbeitung auf Basis von Beiträgen, Dokumenten und Artefakten. Das Portfolio ist eine weitere Prüfungsleistung des Praxissemesters. § 5 Abs. 1 lit. b) S. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Erstellung des Portfolios, die Betreuung der Forschungsaufgabe und ein Unterrichtsbesuch werden von einer oder einem der Lehrenden aus einer der drei belegten Begleitveranstaltungen betreut bzw. durchgeführt. Die Studierenden werden über das Praktikumsbüro informiert, innerhalb welcher Begleitveranstaltung die Betreuung der Forschungsaufgabe und des Portfolios sowie der Unterrichtsbesuch erfolgt.
- (4) Der Unterrichtsbesuch durch eine Hochschullehrende oder einen Hochschullehrenden ist obligatorisch. Ein Unterrichtsbesuch lässt sich bei Zustimmung der Schule bis zu zwölf Wochen lang nach dem Ende des Praxisblocks nachholen.
- (5) In der Schule handelt der/die Studierende dem Berufsbild des Lehrers/der Lehrerin entsprechend professionell und übernimmt gewissenhaft die ihm/ihr übertragene Verantwortung. Zum professionellen Handeln gehört die beständige aktive Mitarbeit an schulischen Aufgaben, wie z.B. die Beteiligung an schulischen Projekten oder die exemplarische Teilnahme an Elternabenden und Konferenzen. Von Studierenden werden schulische Aufgaben übernommen und Fristen sowie Termine eingehalten.
- (6) Die Maßgaben der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen (Datenschutzverordnung-Schule) sind im Portfolio und all seinen Bestandteilen zu beachten."
- 5. § 6 wird wie folg geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2-4 angefügt:
 - "Wird eine Leistung nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Leistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Für Praxissemester im Ausland werden vergleichbare Fristen durch das ZfL festgelegt. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 8 Anwendung."
 - b) Absatz 2 Satz 6 erhält die folgende Fassung:
 - "Die vollständigen Bescheinigungen müssen spätestens 20 Wochen nach Ende der Praxisphase im Original im Praktikumsbüro vorliegen."
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 3 und 4.
- 7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
 - "Die Überarbeitungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens der im Erstversuch bearbeiteten Forschungsaufgabe."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "ausreichendes" durch das Wort "bestandenes" ersetzt.
 - bb) Der folgende Satz 3 wird eingefügt:

"Die Überarbeitungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens des im Erstversuch erstellten Portfolios."

- cc) Die bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- 8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

"Die oder der Studierende hat in der Praktikumsschule aktiv mitzuarbeiten und professionell zu handeln (vgl. § 5 Abs. 5)."

- bb) Die bisherigen Sätze 2-5 werden die neuen Sätze 3-6.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Nichteinhaltung der Rechte und Pflichten" durch die Worte "Nichterfüllung der aktiven Mitarbeit und des professionellen Handelns (vgl. § 5 Abs. 5) oder bei grob fahrlässigem bzw. vorsätzlichen Fehlverhalten" ersetzt.
- 9. § 11 erhält die folgende Fassung:

"§ 11 Schulen und Vermittlung der Praktikumsplätze

(1) Der Praxisblock muss an einer Schule der angestrebten Laufbahn abgeleistet werden und kann in allen staatlichen Schulen und staatlich anerkannten Privatschulen der Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg sowie des Auslandes durchgeführt werden. Die Vermittlung der Praktikumsplätze wird durch das Praktikumsbüro geregelt. Es gilt § 7.

- (2) Die Studierenden melden sich über das Praktikumsbüro für das Praxissemester an. Ausschließlich das Praktikumsbüro vergibt die Praktikumsplätze und kündigt die Studierenden an den einzelnen Schulen an. Ein Wechsel des Praktikumsplatzes ist nicht möglich.
- (3) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt online über das universitäre System einmal jährlich. Das Praktikumsbüro definiert die jeweiligen Anmeldezeiträume und gibt diese mindestens vier Wochen vor Beginn der Anmeldungszeiträume entsprechend bekannt. Bei fehlender verbindlicher Anmeldung zum jeweiligen Praktikum ist eine Zulassung erst wieder zum nächstmöglichen Praktikumszeitraum möglich."
- 10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Bestimmungen bilden den neuen Absatz 1.
 - b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Die Lage des Praxisblocks im Inland wird durch das ZfL festgelegt und ist nicht individuell verschiebbar."
- 11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl "7" durch die Zahl "5" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "das Praktikum" durch die Worte "die universitären Prüfungsleistungen (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b-d)" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Flensburg, den 18. Juni 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident